

Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Stadtgebiet

Auf Grundlage des § 100 WHG¹ ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen, Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern wird täglich in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, bei einer Temperatur von mehr als 20 Grad Celsius ab 11:00 Uhr untersagt. Die Bewässerung z. B. von Beeten und Bäumen mit Schlauch oder Brause ist von diesem Verbot nicht umfasst.
2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und Oberflächengewässern sowie für Beregnungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.
3. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt bis zum 30.09.2025.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung gilt nicht für Forschungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit Forschungsprojekten Flächen beregnen und nachweislich auf eine Beregnung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr angewiesen sind, um die Forschungsergebnisse nicht zu gefährden. Diese Befreiung von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung gilt ausdrücklich nur für die Durchführung der Forschungsprojekte und nicht für begleitende Tätigkeiten. Die Forschungstätigkeit ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig auf Anforderung nachvollziehbar zu belegen.
6. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt als Eilfall gemäß § 13 Abs. 3a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig im Internet unter der Adresse „www.braunschweig.de/öffentliche-bekanntmachungen“.

Gültigkeit:

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30. September 2025 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zugleich stellt die Befristung eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar.

Begründung

Rechtsgrundlage ist § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§§ 128 und 129 NWG²).

Mit dieser Allgemeinverfügung werden nach § 8 WHG erteilte Erlaubnisse beschränkt, ebenso der nach § 26 WHG zulässige Eigentümer- und Anliegergebrauch und die nach § 46 WHG zugelassenen erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers.

Aufgrund der im Jahr 2025 bisher sehr geringen Niederschlagsmenge hat die Untere Wasserbehörde Abflussmessungen in den Fließgewässern der Stadt durchgeführt. Viele kleinere Gewässer sind aufgrund der geringen Niederschläge und der gesunkenen Grundwasserstände trockengefallen, andere Gewässer wiesen nur noch eine sehr geringe Wasserführung von wenigen Litern pro Sekunde auf. Der Abfluss der Oker liegt unter 2 m³/s, der Abfluss der Schunter bei unter 0,5 m³/s. Die Grundwasserstände haben den Normalbereich unterschritten und sind ausweislich der veröffentlichten Daten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<https://www.grundwasserstandonline.nlwkn.niedersachsen.de/Karte>), Datenabruf 26.06.2025, überwiegend auf einem niedrigen, bzw. sogar sehr niedrigen Niveau.

Mit einer Entspannung der aktuellen Situation ist aufgrund der prognostizierten Wetterdaten nicht zu rechnen. Die Grundwasserstände werden aller Voraussicht nach auf einem niedrigen Niveau verharren oder weiter sinken, da in der Vegetationsperiode bei hohen Temperaturen nur bei langanhaltenden und intensiven Niederschlägen eine Grundwasserneubildung stattfindet. Die Grundwasserstände würden auch erst mit einer zeitlichen Verzögerung auf gefallene Niederschläge reagieren.

Aufgrund des aktuell sehr hohen Beregnungsbedarfs der Pflanzen und der noch lange andauernden Vegetationsperiode ist ein sparsamer Umgang mit Wasser geboten.

Gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 2 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist fachlich erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen, Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregner (Beregnungskanonen) und auch Rasensprengern in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei sommerlichen Temperaturen eine wesentliche Menge des verregneten Wassers verdunstet und so den Pflanzen nicht zur Verfügung steht. Durch diese ineffiziente Wasserverwendung werden das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser sowie die von diesen Gewässern abhängige Vegetation in vermeidbarer Weise belastet.

Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten ist, kann anhand der Messergebnisse der Wetterstation Braunschweig (z. B. <https://www.wetter.com/deutschland/braunschweig/flughafen-braunschweig-wolfsburg-bwe/DEAIR3208632.html> oder <https://www.wetter.de/deutschland/wetter-flugplatz-braunschweig-wolfsburg-20020318219466.html>) abgelesen werden.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig trifft nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen Regelungen, die im Einzelfall notwendig sind, um Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Stadt Braunschweig hiermit Gebrauch.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten Regelung nicht individuell, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG³ in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG⁴ zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel, um ein weiteres Absinken der Abflüsse der Oberflächengewässer sowie ein weiteres Absinken der Grundwasserstände durch Wasserentnahmen zu verhindern bzw. zu verringern. Darüber hinaus stellt sie auch das

mildeste Mittel dar, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich eingeschränkt wird.

Die nachträgliche Beschränkung der erlaubten Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b WHG zulässig, weil damit ein weiteres Absinken der Wasserstände vermieden bzw. vermindert wird. Das Absinken der Wasserstände stellt eine schädliche Gewässeränderung im Sinne des § 3 Ziffer 10 WHG dar.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO⁵ wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen.

Es droht aktuell ein weiteres Absinken der Wasserstände sämtlicher Gewässer. In der Folge wäre zu erwarten, dass die Pflanzen- und Tierwelt in den Oberflächengewässern, die gewässerabhängigen Landökosysteme, die Bäume im Stadtgebiet und infolge der sinkenden Grundwasserstände auch einzelne Bauwerke im Stadtgebiet Schaden erleiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die aus der weiteren Bewässerung während der oben genannten Zeiten drohen, sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann.

Begründung der Befreiung

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 GG⁶ ist u. a. die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre geschützt.

Die Befreiung ermöglicht es, Forschung und Wissenschaft weiter zu betreiben, ohne dass es bei einer Unterbrechung der Beregnung zu einer Verzögerung oder eines Abbruchs von Untersuchungen und Versuchen kommt. Forschung und Wissenschaft sind trotzdem zu einem sorgsamem Umgang mit der Ressource Wasser verpflichtet. Auch für sie gelten § 5 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 WHG.

Hinweise

Es wird dringend empfohlen, auf eine Beregnung mittels Trinkwassers zu Zeiten hoher Verdunstung zu verzichten. Der zuständige Wasserversorger kann die Trinkwasserverwendung separat einschränken.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG).

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Absatz 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig benutzen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes gestellt werden.

Der Antrag kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV⁷) mit qualifizierter elektronischer Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Braunschweig, den 30.06.2025

i. A.

gez.

Gekeler

Leiter des Fachbereichs Umwelt

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – 2010 Seite 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. Seite 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁶ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94), in der derzeit geltenden Fassung

- ⁷ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803), zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert, in der derzeit geltenden Fassung